



Studiengang:	
Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)	
- Gesamtstudium	7.900,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	3.820,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	7.320,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten	490,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	370,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	800,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	400,00 €
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.400,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- jedes weitere Semester	650,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Master of Compliance & Integrity Management	
- Gesamtstudium	13.000,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	1.000,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

(2) Schuldner der Gebühren des vorgenannten Absatzes ist der Studierende.

(3) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(4) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7
Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8
Auslagen

Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Entstehens erhoben. Als Auslagen gelten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind; insbesondere Aufwendungen für Porto, Ersatzbeschaffungen oder Kosten bei Dritten.

§ 9
Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Es werden fällig:

1. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung
2. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 mit dem Ablauf der Frist(en)
3. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12 mit der Erledigung des Auftrags
4. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 13 mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte
5. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 14 und 15 mit dem Antrag auf Neuausstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe
6. die Gebühr gemäß § 4 und § 5 sofort
7. die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung oder Teilstundung auf Antrag zulässig ist; die Gebühr darf jedoch schon als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden
8. die Gebühr gemäß § 7 mit der Anmeldung
9. Auslagen gemäß § 8 mit deren Entstehen.

§ 10
Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Die Zulässigkeit, Gebühren aufgrund gesonderter rechtlicher Vorgaben zu erheben, bleibt unberührt.